

**Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage**

- Drucksache 17/3318 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP), eingegangen am 10.04.2015

**Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen im Schuljahr 2014/2015**

Aus der Antwort auf eine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion (Drucksache 17/377) geht hervor, dass zum Schuljahr 2012/2013 an Gesamtschulen mehr Schüler aus höheren Leistungsgruppen als aus niedrigen Leistungsgruppen aufgenommen werden.

Bei dem Auswahlverfahren für die Aufnahme an Gesamtschulen wurden in der Regel drei Leistungsgruppen gebildet, denen die Schülerinnen und Schüler anhand der Noten der Grundschule zugeordnet worden sind. Aus diesen Leistungsgruppen sind dann die Schülerinnen und Schüler per Los ausgewählt worden. Der Anteil der zu ziehenden Lose aus den einzelnen Leistungsgruppen wurde anhand der Übergangsquoten zu den anderen weiterführenden Schulen des Vorjahres festgelegt. Hierdurch kam es überwiegend zu Ablehnungen von Schülerinnen und Schülern aus den Gruppen der leistungsschwächeren Leistungsgruppen, weil hierfür die Übergangsquoten an die Haupt- und Realschulen zugrunde gelegt worden sind.

In Anbetracht dessen, dass die Landesregierung die Abschaffung der Schullaufbahnpfählung und die Abschaffung der Noten in der Grundschule plant, stellt sich darüber hinaus die Frage, wie künftig eine repräsentative Zusammensetzung der Schülerschaft an Gesamtschulen erreicht werden soll.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Bewerbungen auf einen Platz in einer 5. Klasse an den einzelnen Gesamtschulen gab es für das Schuljahr 2014/2015?
2. Wie hoch war die Aufnahmekapazität für die 5. Klasse an den einzelnen Gesamtschulen für das Schuljahr 2014/2015?
3. Welche unterschiedlichen Auswahlverfahren haben die Gesamtschulen angewandt?
4. Welcher Notendurchschnitt wurde jeweils für die Zuordnung zu den Leistungsgruppen zugrunde gelegt?
5. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden aus den einzelnen Leistungsgruppen jeweils abgelehnt (bitte für jede Gesamtschule einzeln darstellen)?
6. Hält die Landesregierung es für gerechtfertigt, dass an Gesamtschulen, welche ja laut Verlautbarungen der Landesregierung kein Abbild des gegliederten Schulwesens sein sollen, die Übergangsquoten in das gegliederte Schulwesen zugrunde gelegt werden?
7. Hält die Landesregierung es für gerechtfertigt, dass an Gesamtschulen die Schullaufbahnpfählungen bzw. die Noten zugrunde gelegt werden, obwohl die Landesregierung die Schullaufbahnpfählung und laut Koalitionsvertrag auch die Noten abschaffen will?
8. Beabsichtigt die Landesregierung, die Aufnahmeregeln so festzulegen, dass aus jeder Leistungsgruppe gleich viele Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2015/2016 gelost werden, bzw., sofern die Noten in der Grundschule abgeschafft werden oder den Grundschulen das Erteilen der Noten freigestellt wird, sie ganz abzuschaffen?
9. Wie plant die Landesregierung, den vom Niedersächsischen Schulgesetz vorgeschriebenen „repräsentativen Querschnitt der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer und leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungs-

beurteilung“ an Gesamtschulen ohne ersetzenden Charakter zu erreichen, wenn Schullaufbahneempfehlungen und gegebenenfalls sogar Schulnoten in der Grundschule abgeschafft worden sind?

10. Werden in den oben dargestellten Aufnahmeverfahren der Gesamtschulen Geschwisterkinder bevorzugt? Falls ja, an welchen Gesamtschulen und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.04.2015)

### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-0 420/5-3318 -

Hannover, den 18.05.2015

In § 59 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ist die Möglichkeit einer Aufnahmebeschränkung für Ganztagschulen und Gesamtschulen vorgesehen, soweit die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazität der Schule überschreiten. Das dann erforderliche Losverfahren kann gemäß § 59 a Abs. 1 Satz 3 NSchG dahin abgewandelt werden,

1. dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind,
2. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird, und
3. dass es bei Gesamtschulen zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird.

Eine Beschränkung des Losverfahrens auf einzelne Schulzweige der schulzweigbezogenen kooperativen Gesamtschulen ist wegen der damit verbundenen Bedarfslenkung unzulässig.

Im Hinblick auf die in § 59 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NSchG vorgesehene Abwandlung des Losverfahrens werden in der Regel drei Leistungsgruppen gebildet, die die Anteile leistungsschwächerer und leistungsstärkerer Schülerinnen und Schüler sowie den mittleren Leistungsbereich beinhalten. Rechnerisch gleiche Anteilsquoten bei den Leistungsgruppen entsprechen nicht der tatsächlichen Repräsentativität der Schülerschaft.

Maßgeblich für differenzierte Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen sind die in der Schule anhand der Zeugnisse ermittelten Leistungsdurchschnitte (MA/DE/SU), nicht die Schullaufbahneempfehlungen. Die Schulleitung legt die Notendurchschnitte oder die jeweilige Bandbreite für die jeweiligen Leistungsgruppen fest. Damit wird an Gesamtschulen eine leistungsheterogene Schülerschaft gewährleistet, sodass die Gesamtschule ihren schulformspezifischen Bildungsauftrag erfüllen kann. Die vorgesehene Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Grundschule“ wird weiterhin eine Leistungsdiagnose und damit eine Erhebung der Leistungsgruppen ermöglichen.

Die Anteilsquoten der Leistungsgruppen richten sich nach dem repräsentativen Querschnitt der im Einzugsbereich gelegenen Grundschulen. Hier werden die Anteilsquoten auf der Basis der Leistungsdurchschnitte des Vorjahres oder der Halbjahreszeugnisse ermittelt, um einen repräsentativen Querschnitt der Schülerschaft an Gesamtschulen zu gewährleisten. Die Größe der Leistungsgruppen wird also nicht auf der Basis der tatsächlichen Übergangsquoten, wie es die Fragesteller unterstellen, bestimmt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Anzahl der Anmeldungen für die 5. Klasse der Gesamtschulen sind der **Anlage** zu entnehmen.

Zu 2:

Für die Integrierte Gesamtschule sind nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 07.07.2011, SVBl. S. 268, zuletzt geändert durch RdErl. v. 05.05.2014, SVBl. S. 270) 30 Schülerinnen und Schüler als Schülerhöchstzahl für die Bildung von Klassen vorgesehen; Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden im Rahmen der Klassenbildung doppelt gezählt. Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

Zu 3:

Die drei in der Vorbemerkung genannten Abwandlungen des Losverfahrens können angewandt werden; welches Verfahren Anwendung findet, liegt in der eigenverantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Schule.

Zu 4:

Dies wird durch die Landesregierung nicht erfasst; die Bandbreite wird jeweils von der Schulleitung festgelegt.

Zu 5:

Die Anzahl der Ablehnungen nach Leistungsgruppen wird durch die Landesregierung nicht erfasst. Der Aufwand einer solchen Erhebung belastet insbesondere die Schulen und steht nicht im Verhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntniswert.

Zu 6:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Es ist demnach festzuhalten, dass die realen Übergangsquoten in das sogenannte gegliederte Schulwesen nicht zugrunde gelegt werden.

Zu 7:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Schullaufbahneempfehlungen sind nicht zulässig für die Zuordnung zu Leistungsgruppen; sowohl Berichtszeugnisse als auch Notenzeugnisse geben den aufnehmenden Schulen Informationen über die Leistungsstände.

Zu 8:

Nein.

Zu 9:

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Zu 10:

Auf der Grundlage von § 59 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NSchG ist die vorrangige Aufnahme von Geschwisterkindern möglich. Die Entscheidung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, liegt bei der Schulleitung.

In Vertretung des Staatssekretärs

Michael Markmann

**Anlage**

Aufstellung der Anzahl der Anmeldungen und der Kapazitäten für die 5. Klasse der Gesamtschulen zum Schuljahr 2014/2015

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldungen „pro Kopf“ gezählt wurden. Doppelzählungen bei der Klassenbildung im Falle der Feststellung sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe einzelner Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Anzahl der Anmeldungen daher nicht berücksichtigt worden.

Die konkrete Anzahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler liegt im Falle der Doppelzählung einzelner Schülerinnen und Schüler denkbare unterhalb der Anzahl der abstrakten Aufnahmekapazität.

**Regionalabteilung Lüneburg**

Schule	Anzahl der Anmeldungen	Aufnahmekapazität
IGS Buchholz	210	150
IGS Buxtehude	123	150
IGS Celle	206	150
IGS Embsen	137	150
IGS Lilienthal	132	150
IGS Lüneburg	205	150
IGS Osterholz-Scharmbeck	142	120
IGS Oyten	133	150
IGS Rotenburg (Wümme)	146	150
IGS Seevetal	158	150
IGS Stade	163	150
IGS Winsen/L.	272	150

**Regionalabteilung Braunschweig**

Schule	Anzahl der Anmeldungen	Aufnahmekapazität
IGS Volkmarode	180	150
IGS Heidberg	147	150
IGS Querum	153	120
IGS Franzisches Feld	212	120
IGS Wilhelm-Bracke	281	180
IGS Salzgitter	168	150
IGS Heinrich-Nordhoff	226	180
IGS Leonardo-da-Vinci	84	150
IGS Gifhorn	150	150
IGS Sassenburg	171	150
IGS G.-Chr.-Lichtenberg	299	180
IGS Geschwister-Scholl	202	180
IGS Bovenden	114	150
IGS Adolf-Grimme	87	150
IGS Giordano-Bruno	134	120
IGS Heinrich-Roth	79	120
IGS Einbeck	105	120
IGS Lengede	173	150
IGS Peine-Vöhrum	195	180
IGS Wallstraße	160	150
IGS Henriette-Breymann	192	150

**Regionalabteilung Osnabrück**

Schule	Anzahl der Anmeldungen	Aufnahmekapazität
IGS Delmenhorst	177	120
IGS Emden	87	150
IGS Flötenteich	232	180
IGS Helene-Lange-Schule	191	120
IGS Kreyenbrück	161	150
IGS Osnabrück	178	150
IGS Wilhelmshaven	281	180
IGS Aurich-West	169	210
IGS Krummhörn	127	210
IGS Marienhafe	135	180
IGS Waldschule Egels	104	120
IGS Emsland	146	120
IGS Friesland-Nord	193	150
IGS Friesland-Süd	117	120
IGS Moormerland	146	180
IGS Wardenburg	65	150
IGS Fürstenau	211	210
IGS Melle	176	150
IGS Brake	130	150

**Regionalabteilung Hannover**

Schule	Anzahl der Anmeldungen	Aufnahmekapazität
IGS Linden	199	150
IGS List	179	120
IGS Mühlenberg	227	224 (aufgr. räuml. Gegebenheiten)
IGS Roderbruch	239	180
IGS Hannover-Stöcken	121	150
IGS Badenstedt	96	150
IGS Büssingweg	112	120
IGS Kronsberg	171	180
IGS H-Südstadt	120	120
IGS H-Bothfeld	121	120
IGS Vahrenheide/Sahlkamp	108	120
IGS Hameln	172	150
IGS Hämelerwald	108	150
IGS Mellendorf	194	150
IGS Langenhagen	308	180
IGS Garbsen	317	240
IGS Langenhagen Süd	63	120
IGS Springe	138	150
IGS Uetze	129	180
IGS Bad Salzedt furth	121	180
IGS Oskar-Schindler	89	150
IGS Robert Bosch	285	180
IGS Nienburg	140	150
IGS Helpsen	132	150
IGS Obernkirchen	116	150
IGS Rodenberg	155	150
IGS Schaumburg	170	120
IGS Rinteln	126	150